

Rechtsvorschriften ausgestaltet, sondern lediglich auf den Scheckheften abgedruckt und vom Kontoinhaber bei der Entgegennahme des Scheckhefts anzuerkennen waren. Schließlich bestanden für spezielle Anwendungsbereiche des Schecks (z. B. hinsichtlich des freizügigen Scheckverkehrs) ergänzende Festlegungen in internen Weisungen der Geld- und Kreditinstitute, über die die Kontoinhaber durch Merkblätter oder ähnliches informiert wurden. Das alles führte dazu, daß vielen am Scheckverkehr teilnehmenden Bürgern und Betrieben die geltenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend bekannt waren und demzufolge bei ihnen auch nicht immer die erforderliche Klarheit über ihre Rechte und Pflichten' im Scheckverkehr bestand.

Dieser Zustand erforderte im Interesse der Überschaubarkeit der rechtlichen Regelung eine Veränderung. Außerdem war es aber auch notwendig, auf der Grundlage des § 46 ZGB (Verbindlichkeit Allgemeiner Bedingungen) die Vertragsbeziehungen im Scheckverkehr unter Berücksichtigung der Besonderheiten der hier zu erbringenden Leistungen durch allgemeine Bedingungen in Form spezieller Rechtsvorschriften weiter auszugestalten.

Deshalb erließ der Präsident der Staatsbank der DDR im Einvernehmen mit den Leitern' der zuständigen zentralen Staatsorgane die AO über den Scheckverkehr, die als Anlage die Bedingungen für den Scheckverkehr enthält.

Die neue Regelung basiert auf dem Scheckgesetz, dessen Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen zwischen den am Scheckverkehr teilnehmenden Bürgern und Betrieben auch weiterhin im vollen Umfang gelten.

Die Bedingungen für den Scheckverkehr enthalten alle auf diesem Gebiet bereits 'bestehenden' einfachen und für den Bürger bequemen Verwendungsmöglichkeiten von Schecks. Gerade diese vielseitigen und unkomplizierten Möglichkeiten haben dazu geführt, daß der Scheckverkehr in den letzten Jahren ständig zugenommen hat; die Verwendung von Schecks ist zu einer festen Gewohnheit vieler Bürger geworden. Insbesondere nehmen sie über ihre Spargirokonten bei den Geld- und Kreditinstituten in immer stärkerem Maße am Scheckverkehr teil. Hauptformen sind dabei die Bezahlung von Warenkäufen und Dienstleistungen mittels Schecks sowie Barabhebungen im freizügigen Scheckverkehr.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Scheckverkehr

Bürger und Betriebe, die bei einem Geld- und Kreditinstitut ein Konto (mit Ausnahme von Buchsparkonten) unterhalten, können bei ihrem kontoführenden Geld- und Kreditinstitut die Ausgabe eines Scheckhefts beantragen und nach den geltenden Rechtsvorschriften Schecks ausstellen und verwenden. Das gilt auch für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Allerdings bedarf in diesen Fällen der erstmalige Antrag auf Aushändigung eines Scheckhefts der Einwilligung, d. h. der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Ziff. 3 Abs. 1 der Scheckbedingungen).

Der Antrag auf Ausstellung eines Scheckhefts ist erforderlich, weil die Führung eines Kontos nicht automatisch einen Anspruch auf Aushändigung eines Scheckhefts einschließt. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen speziellen, auf dem Kontovertrag basierenden Vertrag, der mit der erstmaligen Aushändigung des Scheckhefts durch das Geld- und Kreditinstitut zustande kommt. Aus der Aushändigung eines Scheckhefts und der Teilnahme am Scheckverkehr ergeben sich sowohl für die Geld- und Kreditinstitute als auch für die Kontoinhaber zusätzliche Rechte und Pflichten,

deren Nichtbeachtung zu Schäden für die Beteiligten führen kann. Deshalb können die Geld- und Kreditinstitute die Ausgabe von Scheckheften von bestimmten Bedingungen abhängig machen (Ziff. 3 Abs. 2 der Scheckbedingungen); diese sind kraft Gesetzes Vertragsinhalt.

Selbstverständlich werden sich die Geld- und Kreditinstitute auch künftig darum bemühen, den Scheckverkehr zu fördern, und ihn nicht ungerechtfertigt einschränken. Sie sind verpflichtet, bei der Übergabe eines Scheckhefts den Kontoinhaber über seine Rechte und Pflichten im Scheckverkehr, über den sorgfältigen Umgang mit Schecks und über die Möglichkeiten zum Schutz vor mißbräuchlicher Verwendung seiner Schecks durch Dritte eingehend zu informieren'.

Bürger, die weder ein eigenes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut unterhalten noch über das Konto eines anderen verfügungsberechtigt sind, dürfen demzufolge zwar keine Schecks ausstellen, sind jedoch berechtigt, von anderen Bürgern oder von Betrieben ausgestellte Schecks entgegenzunehmen und entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu verwenden.

Formvorschriften für den Scheck

In den Ziff. 1 und 2 der Scheckbedingungen ist im einzelnen festgelegt, welche formellen Anforderungen an einen Scheck zu stellen sind. Diese Festlegungen sollen eine hohe Ordnung und Sicherheit im Scheckverkehr gewährleisten. Mit ihrer strikten Einhaltung werden Verluste am sozialistischen Eigentum und am persönlichen Eigentum der Bürger weitgehend ausgeschlossen.

Daraus ergibt sich für jeden am Scheckverkehr teilnehmenden Bürger und Betrieb die Verpflichtung, bei der Ausstellung und bei der Entgegennahme eines Schecks zu prüfen, ob dieser den Anforderungen entspricht, z. B. ob er ordnungsgemäß ausgestellt ist, alle geforderten Bestandteile enthält und keine unzulässigen Änderungen sowie keine Rasuren aufweist. Anderenfalls wird der Scheck von den Geld- und Kreditinstituten sowie den Postämtern nicht angenommen.

Möglichkeiten der Verwendung des Schecks

In den Scheckbedingungen sind die vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Schecks entsprechend den langjährigen, in der Praxis bewährten Regelungen festgelegt (Ziff. 4 und 6 der Scheckbedingungen). Diese Regelungen sind unkompliziert und entsprechen den Bedürfnissen der Bürger und Betriebe.

Prinzipiell dürfen Schecks nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vom Geld- oder Kreditinstitut zugesagten' Kredits ausgestellt und verwendet werden. Werden vom Kontoinhaber nicht gedeckte Schecks ausgestellt und verwendet, so ist das Geld- und Kreditinstitut — abgesehen von einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung des Kontoinhabers — berechtigt, ihm zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks zu untersagen (Ziff. 4 der Scheckbedingungen). Deshalb gehört es zu den selbstverständlichen Aufgaben eines jeden Teilnehmers am Scheckverkehr, daß er ständig einen exakten Überblick über die Verfügungsmöglichkeiten auf seinem Konto hat, damit er dieses nicht überzieht.

Schecks können in folgender Weise verwendet werden:

1. Im Rahmen des Kontoguthabens oder eines zugesagten Kredits können Barschecks beim kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut zur sofortigen Barauszahlung vorgelegt werden. In diesem Fall unterliegen Barabhebungen der Bürger keiner betragsmäßigen Begrenzung (Ziff. 6 Buchst. a der Scheckbedingungen).